

Tobias Schülpen
Brandrat
Feuerwehr Düsseldorf

Vorhaltung von Taucherstaffeln in den kommunalen Feuerwehren

Facharbeit gemäß § 21 VAP 2.2-Feu NRW

Aufgabenstellung

Vorhaltung von Taucherstaffeln in den kommunalen Feuerwehren

In der „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW wird darauf verwiesen, dass die bestehenden Gefahrenpotenziale in einer Gemeinde und die Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr dargestellt werden müssen. Dazu sind die räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Gemeindegebietes, sowie die vorhandenen Gefahrenpotenziale möglichst präzise und vollständig zu erfassen. Bestimmte Bereiche, zum Beispiel das Gefahrenpotenzial „Menschenrettung aus Gewässer“, werden oftmals vernachlässigt, da zur Gefahrenabwehr zum Beispiel Taucher benötigt werden. Feuerwehrtaucher gemäß FwDV 8 stellen besondere Einheiten der kommunalen Gefahrenabwehr dar. Aufgrund umfangreicher Aus- und Fortbildung, speziellen Anforderungen an die Einsatzkräfte und hohen Vorhaltekosten sind entsprechende Einheiten nicht in jeder Feuerwehr vorhanden, obwohl in den Kommunen entsprechende Gewässer vorhanden sind, die den Einsatz von Tauchern notwendig machen könnten.

Betrachten Sie die Notwendigkeit einer Vorhaltung von Feuerwehrtauchern gemäß FwDV 8 außerhalb des Katastrophenschutzes. Berücksichtigen Sie dabei vor allem das Gefahrenpotenzial auf kommunaler Ebene. Diskutieren Sie Möglichkeiten von nachbarschaftlicher Hilfe bei Feuerwehrtauchern, sowie bei interkommunaler Zusammenarbeit. Erarbeiten Sie Vorschläge für eine Kostenregelung.

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Inhaltsverzeichnis

Aufgabenstellung	II
Inhaltsverzeichnis	III
1 Einleitung.....	1
1.1 Abgrenzung	1
1.2 Prävention	1
1.3 Aktueller Bestand Taucherstaffeln	2
2 Notwendigkeit zur Vorhaltung einer Taucherstaffel	3
2.1 Einsatztätigkeiten nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 8.....	3
2.2 Grundlagen Brandschutzbedarfsplanung	3
2.3 Gefahrenpotenziale auf kommunaler Ebene	4
2.4 Risikobewertung	7
2.5 Schutzziele und Planungsziele	8
2.6 Überörtlicher Bedarf	12
3 Interkommunale Zusammenarbeit	13
3.1 Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit	13
3.1.1 Gegenseitige und landesweite Hilfe (überörtliche Hilfeleistung).....	14
3.1.2 Aufgaben der Kreise	14
3.1.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	15
4 Kostenregelung	16
4.1 Kostenersatz gegenseitige und landesweite Hilfe	16
4.2 Kreisumlage.....	16
4.3 Differenzierte Kreisumlage	17
4.4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	17
4.5 Gegenüberstellung Kostenregelung	18
5 Fazit und Ausblick	19
5.1 Fazit.....	19
5.2 Ausblick	20
Literaturverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VI
Expertenbefragung	VII
Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	X
Anhang.....	XI
Eidesstattliche Erklärung.....	XV

1 Einleitung

Gewässer nehmen einen großen Teil in den besiedelten Gebieten der heutigen Zeit ein. Neben der Nutzung von Wasserwegen als Teil der Verkehrsinfrastruktur, bieten Seen und Flüsse vielseitige Möglichkeiten im Freizeitbereich. Die größte Gefahr für Mensch und Tier stellt dabei das Ertrinken dar, aber auch die Ausbreitung von umweltgefährdenden Stoffen sowie Unglücksfälle auf Gewässern führen zu Einsätzen der Gefahrenabwehr. Die Feuerwehren müssen zu Einsätzen an, auf und in Gewässern befähigt sein.

Feuerwehrtaucher gehören zu den hochspezialisierten Einsatzkräften innerhalb der Feuerwehren. In der Regel absolvieren hauptamtliche Feuerwehrangehörige mit dieser Zusatzausbildung regulär ihren Einsatzdienst und übernehmen in sogenannter Springerfunktion die zusätzliche Aufgabe als Taucher. Auch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige absolvieren die Sonderausbildung, sodass Freiwillige Feuerwehren ebenfalls über Taucherstaffeln verfügen.

Diese Ausarbeitung behandelt die Frage nach der Notwendigkeit zur Vorhaltung von Taucherstaffeln in kommunalen Feuerwehren, insbesondere unter Berücksichtigung entsprechender Gefahrenpotenziale und anschließender Risikobetrachtung. Im Weiteren werden unterschiedliche Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zur Vorhaltung von Taucherstaffeln und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Kostenregelung ausgeführt. Die Aspekte des Katastrophenschutzes sind nicht zu behandeln und werden daher in der Ausarbeitung auch nicht betrachtet.

1.1 Abgrenzung

In den einzelnen Bundesländern bestehen für die Brandschutzbedarfsplanung in der Regel länderspezifische Rechtsgrundlagen. Auch wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen in vielen Teilen ähneln, so kommt es doch zu Unterschieden. In fünf von 16 Ländern wird in den einschlägigen Gesetzen keine Verpflichtung zur Aufstellung von Bedarfsplänen formuliert.¹

In der Aufgabenstellung wird auf die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), vom Städtetag NRW, vom Landkreistag NRW und vom Städte- und Gemeindebund NRW verwiesen. Um eine einheitliche und vergleichbare Betrachtung zu erzielen, betrachtet diese Facharbeit die Vorhaltung von Taucherstaffeln in kommunalen Feuerwehren im Bundesland NRW mit den landesrechtlichen Vorschriften.

1.2 Prävention

In Deutschland sind 2021 mindestens 299 Menschen ertrunken (2020: 378 Menschen). 24 (2020: 47 Menschen) von ihnen ertranken in NRW. Die Altersstruktur der Ertrunkenen ist in NRW auf alle Altersgruppen relativ gleich verteilt, zwei Drittel der Opfer waren männlich. Die Hälfte der Personen ertrank in NRW in Flüssen.²

¹ Lindemann, Th. (2021): Feuerwehrbedarfsplanung, 1. Auflage, Kohlhammer Verlag, Kapitel 4.6, S. 156-158

² Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), 2022: Statistik Ertrinken, Online im Internet unter: https://www.dlrg.de/informieren/die-dlrg/presse/statistik-ertrinken/?gclid=Cj0KCQjwteOaBhDuARIsADBQRejRwWHPQf-8OsZ56lhxjTNQlj9sdEOY-LfjVedYpSALmO_fUND04aAm95EALw_wcB (03.11.2022)

Insbesondere bei Ertrinkungsnotfällen ist der Faktor Zeit der wichtigste Faktor, der zur Rettung der Person beiträgt. Eine schnelle Reaktion bei einem Notfall am Gewässer kann durch eine geschulte Bevölkerung erreicht werden. Die Selbsthilfefähigkeit wird im Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG NRW) ausdrücklich genannt und soll durch die öffentliche Hand gestärkt werden.

Um Menschen besser auf den „Ernstfall“ vorzubereiten, können Schulungen im Umgang zur Personenrettung aus Gewässern sinnvoll sein. Dabei muss es sich nicht direkt um selbstständige Rettungsversuche handeln. Ersthelfer vor Ort können, neben der Alarmierung der Feuerwehr, bereits mit geringen Maßnahmen eine Rettung einleiten und zum Beispiel bei der in Not geratenen Person durch Zuwerfen eines Rettungsringes für Auftrieb sorgen. Dies ist insbesondere bei Fließgewässern oft die einzige Möglichkeit, ohne sich selbst als Helfer in Gefahr zu bringen.

Dazu haben in den letzten Jahren Städte mit größeren Flüssen an markanten Punkten Rettungsringe und/oder Wurfleinen für Ersthelfer installiert.³ Die Selbsthilfefähigkeit kann auch durch Öffentlichkeitsarbeit gestärkt werden. An auffallenden Örtlichkeiten, an denen es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt sowie bei Veranstaltungen kann auf Wassergefahren aufmerksam gemacht werden.

Im Rahmen der ganzheitlichen Gefahrenbetrachtung für eine Gemeinde können auch außerhalb der Brandschutzbedarfsplanung weitere präventive Handlungen dazu führen, dass andere Bereiche, neben der Feuerwehr, Maßnahmen ergreifen. Kann ein Unfallschwerpunkt präventiv entschärft werden, so steht Prävention vor Gefahrenabwehr. Warningschilder, die auf die Gefahr des Schwimmens in Fließgewässern hinweisen oder allgemeine Hinweise an Badeseen sind exemplarisch dafür, was als präventives Handeln beschrieben wird.

1.3 Aktueller Bestand Taucherstaffeln

Das einwohnerstärkste Bundesland NRW setzt sich aus 53 Gebietskörperschaften (22 kreisfreie Städte und 31 Kreise) zusammen. In den fünf Regierungsbezirken gibt es 396 Städte und Gemeinden.⁴ In 40 Kreisen und kreisfreien Städten werden Taucherstaffeln, die zu Einsätzen im Sinne des BHKG NRW durch die einheitlichen Leitstellen für Brandschutz und Rettungsdienst alarmiert werden, vorgehalten. Als Standorte sind in der Karte die Kreisstädte bzw. die kreisfreien Städte angegeben.⁵

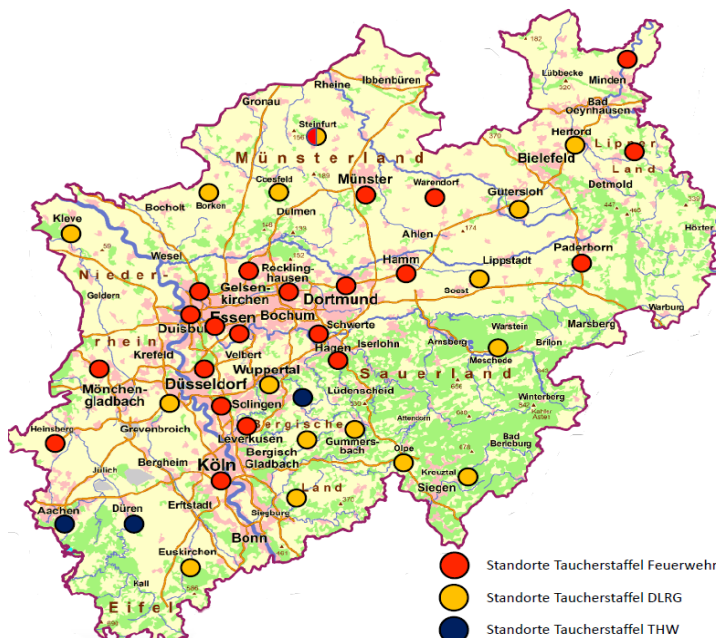


Abbildung 1 Taucherstaffeln in NRW (Einsatz nach BHKG NRW)
[eigene Darstellung – Landkarte: Landesbetrieb IT NRW]

³ Stadt Köln, 2022: Baden im Rhein ist lebensgefährlich, Online als PDF im Internet unter: https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf13/presse/schwimmen_im_rhein_2015.pdf (03.11.2022)

⁴ Landesbetrieb IT.NRW: Statistik und IT-Dienststellen, Zahl der Gebietskörperschaften, Online im Internet unter: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/regionale-gliederung-nordrhein-westfalens-977> (01.12.2022)

⁵ Die Angaben beziehen sich auf Informationen einer eigenen Recherche, vgl. Anhang A

2 Notwendigkeit zur Vorhaltung einer Taucherstaffel

In den meisten Gemeinden in NRW sind verschiedene Gewässertypen vorhanden. Die Feuerwehren können somit zu Einsätzen am oder auf dem Gewässer alarmiert werden. Ob das Vorhalten einer Taucherstaffel zur Leistungsfähigkeit einer kommunalen Feuerwehr zielführend ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

2.1 Einsatztätigkeiten nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 8

Die FwDV 8 „Tauchen“, erstmals 1975 erschienen, die in der aktuellen Fassung von 2014 mit Runderlass des Ministeriums des Inneren NRW vom 8. Oktober 2020 eingeführt wurde, regelt das Tauchen von Feuerwehrtauchern und gilt für die Ausbildung, die Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Tauchgeräten.⁶

2014 wurde bei der Revision der FwDV 8 bewusst auf Ansätze oder Grundsätze zum Bedarf und/oder zur Vorhaltung von Taucherstaffeln verzichtet. Diese Identifikation muss auf kommunaler Ebene durch die Ermittlung von Gefahrenpotenzialen und darauf aufbauenden Risikoanalyse ermittelt werden.⁷

Anders als beispielsweise in der FwDV 3 sind in der FwDV 8 keine direkten Anwendungsbereiche definiert, für welche Einsatzszenarien diese Vorschrift Anwendung findet. Lediglich aus dem Geltungsbereich, in Verbindung mit den Ausbildungsinhalten, lassen sich folgende Einsatzszenarien ableiten:

- Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen
- Retten von eingeklemmten Personen
- Bergung von Gegenständen mit/ohne weitere technische Maßnahmen
- Unterwasserarbeiten mit technischem Gerät
- Erkunden der Lage unter Wasser und Objektmarkierungen
- An- und Abschlagen von Seilen an Gegenständen
- Befestigen und Lösen von Schrauben
- Eisrettung/Tauchgänge unter Eis
- Einsätze in schiffbaren Gewässern und Gewässern mit besonderen Erschwernissen (Fließgewässer)

Diese abgeleiteten Einsatzszenarien geben Anhaltspunkte zur Notwendigkeit zur Vorhaltung von Taucherstaffeln. Sie geben Hinweise darauf, in welchen Gewässern Taucher sinnvoll und zweckmäßig vorzuhalten sind.

2.2 Grundlagen Brandschutzbedarfsplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BHKG NRW unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Verschiedene Veröffentlichungen beschäftigen sich mit der Fragestellung, wann und wie eine Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen leistungsfähig ist. In diesen Texten findet sich nur sporadisch etwas zu den örtlichen Gefahrenpotenzialen, die von Gewässern ausgehen.

⁶ Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 8 (2014): Geltungsbereich, Kap. 1.1, S. 5

⁷ Fachauskunft, Helpenstein, Josef, 2022, Arbeitsgruppenleiter der Unterarbeitsgruppe der Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften (PGFwDV) zur Überarbeitung der FwDV 8 Tauchen

Eine dieser Veröffentlichung ist die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ vom 7. Juli 2016. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Empfehlungspapier vom Innenministerium NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und vom Städte- und Gemeindebund NRW. Es beschreibt, dass durch die Gemeinde entsprechende Gefahrenpotenziale aufzudecken und Schutzziele festzulegen sind. Darauf aufbauend ist festzulegen, welchem Leistungsniveau die Feuerwehr entsprechen soll. Dabei ist es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung an der Gemeinde selbst, das gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau zu bestimmen.⁸ In dieser Handreichung werden keine Hinweise oder Orientierungen zu Klassifizierungen von Gefahrenpotenzialen in Zusammenhang mit Gewässern dargestellt.

2.3 Gefahrenpotenziale auf kommunaler Ebene

An Gewässern besteht stets eine Gefährdung, die zu Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr führen kann. Dies können insbesondere Einsätze zur Personenrettung (auch Eisrettung), Umwelteinsätze sowie das Bergen von Fahrzeugen oder ähnlichem sein. Ebenso Schiffshavarien auf örtlichen Gewässern können zum Einsatzspektrum gehören, als auch allgemeine Hilfeleistungseinsätze am, auf dem Wasser und unter der Wasseroberfläche.

Individuell sind örtliche Gefahrenpotenziale zu ermitteln, die von Oberflächengewässern auf dem Gemeindegebiet ausgehen. Dabei sind die Gewässer voneinander zu unterscheiden. Auf kommunaler Ebene können unter anderem folgende Gewässer vorgefunden werden:

- Badeseen
- Bachläufe und kleine Weiher
- Kiesgruben, Baggerseen
- Bäche, Seen und Flüsse, ohne motorbetriebenen Bootsverkehr
- Bäche, Seen und Flüsse, mit motorbetriebenen Boots-/Schiffsverkehr
- Bundesschiffahrtsstraßen
- gewerbliche/industrielle Hafenanlagen mit Güterumschlag
- Freizeithäfen (Yachthäfen)

Im Gegensatz zu NRW haben sechs Bundesländer als Planungsgrundlage und Orientierung Handreichungen und Verordnungen hervorgebracht, die eine Gewässerklassifizierung vorsehen.

Folgende Verordnungen und Merkblätter stehen den Entscheidungsträgern für die Brandschutzbedarfsplanung zur Verfügung:

Bayern:	Merkblatt 1.013 „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“, Staatliche Feuerweherschule Würzburg (2015)
Brandenburg:	Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (2020)

⁸ Innenministerium NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW (07/2016): Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung, Kap. 2, S.3

Hessen:	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (2021)
Mecklenburg-Vorpommern:	Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern (2018)
Rheinland-Pfalz:	Feuerwehrverordnung, Anlage 1 (2010)
Saarland:	Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen (2007)

Die folgende Synopse stellt die unterschiedlichen Handlungshilfen der sechs Bundesländer gegenüber. Eine Klassifizierung findet aufsteigend in Risikoklassen bzw. Gefährdungsstufen W für Wassergefahren von 1 bis 5 statt.

Risiko - klassen	W 1	W 2	W 3	W 4	W 5
Bayern	Keine Gewässer sowie Gewässer ohne besondere Gefahrenquellen	Stehende Gewässer, Gewässer mit Sport-/Freizeitschiffahrt ohne Motorantrieb	Fließende Gewässer, Gewässer mit Sport-/Freizeitschiffahrt mit Motorantrieb, Yachthäfen	Binnenschiffahrt, Verladeanlagen im Uferbereich	Hafenanlagen mit großem Güterumschlag
Brandenburg	Kleine Bäche, größere Badeseen [< 20.000 Einwohner]	Flüsse/Seen ohne gewerbliche Schifffahrt, Landeswasserstraße, Sportboothäfen [20.001 - 50.000 Einwohner]	Flüsse/Seen mit gewerblicher Schifffahrt, Bundeswasserstraßen, Häfen mit Güterumschlag [> 50.001 Einwohner]		
Hessen	Keine nennenswerte Gewässer, kleine Bäche	Größere Weiher, Seen, Badeseen	Flüsse/Seen mit gewerblicher Schifffahrt, Bundeswasserstraßen, Flusshäfen oder Hafenanlagen		

Risiko - klassen	W 1	W 2	W 3	W 4	W 5
Mecklenburg-Vorpommern	Kleine Bäche, größere Badeseen [< 20.000 Einwohner]	Flüsse/Seen ohne gewerbliche Schifffahrt, Landeswasserstraßen, Sportboothäfen [20.001 - 50.000 Einwohner]	Flüsse/Seen mit gewerblicher Schifffahrt, Bundeswasserstraßen, Häfen mit Güterumschlag [> 50.001 Einwohner]		
Rheinland-Pfalz	Kleine Gewässer + Gewässer, bei denen nur persönliche Schutzausrüstung notwendig ist	Stehende Gewässer, Gewässer mit Sport-/Freizeitschifffahrt ohne Motorantrieb.	Fließende Gewässer; Gewässer mit Sport-/Freizeitschifffahrt mit Motorantrieb, Yachthäfen	Binnenschifffahrt, Verladeanlagen im Uferbereich	Hafenanlagen mit großem Güterumschlag
Saarland	Keine nennenswerten Gewässer	Größere Weiher, Seen, Badeseen	Flüsse/Seen ohne gewerbliche Schifffahrt, Sportboothäfen	Flüsse/Seen mit gewerblicher Schifffahrt, Hafenanlagen Bundeswasserstraßen	

Tabelle 1 Synopse der Handlungshilfen und Verordnungen zur Klassifizierung der Gewässer in Risikoklassen

Die Synopse zeigt, dass die einzelnen Rechtsverordnungen und Merkblätter der sechs Bundesländer sehr vergleichbare Kriterien für die Gewässerkategorisierung zugrunde legen. Auch wenn die Anzahl der Gefährdungsklassen variiert, so sind die Charaktere der Gewässer in den einzelnen Vorschriften und Handlungshilfen vergleichbar.

Um eine qualitative Klassifizierung der Gewässer in NRW vornehmen zu können, kann, nach Auffassung des Verfassers, auf die voran gestellten Verordnungen bzw. Merkblätter als Planungshilfe zurückgegriffen werden.

Demnach ist eine erste Unterscheidung zwischen stehendem und fließendem Gewässer vorzunehmen. Bei der Nutzung des Gewässers wird unterschieden zwischen einer privaten, einer öffentlichen oder einer gewerblichen Nutzung, bspw. für den Kiesabbau oder zur Freizeitnutzung, wie Badeseen sowie die Nutzung für Wassersportaktivitäten mit und ohne Motorisierung und Freizeithäfen. Dazu kommen weitere Unterscheidungsfaktoren, wie Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt und Hafenanlagen mit Güterverkehr. Faktoren wie Ausmaß der Wasseroberfläche, Tiefe und Zugang zum Gewässer sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Verordnungen und Handlungshilfen der sechs Bundesländer sind mit der Gewässerklassifizierung abschließend. Es werden keine weiteren Schritte, beispielsweise zur Risikobewertung oder zu Planungszielen gemacht. Dies zeigt, dass eine Risikobewertung

und Festlegungen von Planungszielen individuell auf kommunaler Ebene nach den örtlichen Verhältnissen stattzufinden hat.

2.4 Risikobewertung

Nach der Ermittlung der Gefahrenpotenziale ist eine Risikobewertung durchzuführen. Demnach muss aus den möglichen Potenzialen das vorstellbare Einsatzgeschehen nach den örtlichen Verhältnissen berücksichtigt werden.

Planerisch müssen nicht alle denkbaren Schadensereignisse an und auf Gewässern mit einer gleichen Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in dem Badensee zu einer Personenrettung kommen kann, ist größer als in einem Baggersee, der gegen das Betreten gesichert ist. Auch wenn mit der Unvernunft der Menschen zu rechnen ist, so muss der Baggersee in einem eingezäunten Kieswerk nicht gleich mit dem Badensee beplant werden.⁹

Somit sollten die folgenden Fragen in Betracht gezogen und diskutiert werden:

- Welche Gefahrenpotenziale sind vorhanden, aus denen sich welche Schadensereignisse ergeben können? (Schadensausmaß und -schwere)
- Wie oft treten diese Szenarien planerisch ein? (Eintrittswahrscheinlichkeit)

Die Rettung von Personen steht unweigerlich an erster Stelle und sollte, insbesondere unter den zeitkritischen Aspekten, betrachtet werden. Neben der Personenrettung kommen Szenarien hinzu, die sich am, auf und auch im Gewässer ereignen können. So müssen insbesondere die Bergung von Sachgütern und Fahrzeugen, auch zur Unfallverhütung betrachtet werden. Darüber hinaus stellt die Abwehr von Umweltgefahren einen wichtigen Aspekt dar, wenn entsprechende Gefahrenpotenziale identifiziert wurden. Aus der im Kapitel 2.3 dargestellten Synopse ist erkennbar, dass insbesondere Gewässer die der gewerblichen Nutzung dienen (Schifffahrtsstraßen und Hafen mit Güterumschlag) ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aufweisen. Das führt dazu, dass dort mit einem erhöhten Schadensausmaß und –schwere gerechnet werden muss.

Zur Risikobewertung zählt als weiterer Faktor die Eintrittswahrscheinlichkeit. Dies kann in der Regel anhand einer retrospektiven Erhebung zu einschlägigen Einsätzen innerhalb der Kommune durchgeführt werden. Die Bewertung lässt zukunftsgerichtet zweifelslos Lücken, bietet jedoch eine Grundlage zur Einsatzhäufigkeit und zum weiteren Vorgehen. Zu berücksichtigen ist, dass diese Betrachtung lediglich ein Anhaltspunkt ist. Auch wenn in der Vergangenheit an existierenden Gewässern kein Schadensereignis stattgefunden hat, kann dies zukunftsgerichtet jederzeit geschehen. Beim risikobasierten Ansatz kann auch die Anzahl der vorliegenden Gewässertypen mit ihren unterschiedlichen Charakteren berücksichtigt werden. Durch eine höhere Anzahl von Gewässertypen, in Abhängigkeit zur Gefährdungsklasse, steigt die Eintrittswahrscheinlichkeit.

Eine Abfrage bei den jeweiligen Verantwortlichen der in der Tabelle 2 aufgeführten Feuerwehren zu Alarmierungen der Taucherstaffeln zeigt, dass in ländlichen Bereichen die Alarmierungshäufigkeit geringer ist als in den Ballungszentren. So wurden die Taucherstaffeln der Städte Duisburg, Düsseldorf und Köln in 2021 zwischen 47 und 128 Mal alarmiert. Dagegen trafen auf die Tauchereinheiten der Kreise Heinsberg, Mettmann,

⁹ Fachauskunft Ingrid Vasen, Brandschutzdezernentin Bezirksregierung Düsseldorf

und Steinfurt im gleichen Zeitraum zwischen 5 und 23 Alarme auf. Abschließend konnte nicht identifiziert werden, welche Gründe ursächlich dafür sind. Zum einen kann davon ausgegangen werden, dass Berufsfeuerwehren mit hauptamtlichen Taucherstaffeln diese niederschwelliger alarmieren. Insbesondere bei den Städten Düsseldorf und Köln lässt sich herleiten, dass der Rheinstrom ein Schwerpunkt darstellt, wenn auch die Taucher hier regulär als Strömungsretter eingesetzt werden. Zum anderen kann angenommen werden, dass es in den Ballungszentren zu mehr Fehlalarmierungen der Taucherstaffel kommt.¹⁰ Gleichzeitig ist erkennbar, dass Städte mit großen Hafenanlagen, wie Duisburg und Düsseldorf auch zu vermehrten Technischen Hilfeleistungseinsätzen am Gewässer ausrücken.

Alarme Taucherstaffel 2021	Σ	davon Person in Fließgewässer*	davon Person in stehendem Gewässer	davon Brand/Technische Hilfeleistung**	davon Überörtliche Hilfe
FW Duisburg	47	11	3	31	2
FW Düsseldorf	82	46	12	26	2
FW Köln	128	107	14	k.A.	7
Kreis Heinsberg	8	0	1	5	2
FW Hilden Kreis Mettmann	5	4	0	0	1
FW Rheine, Kreis Steinfurt	23	4	8	2	14
*Person auf Brücke (Fließgewässer) in dieser Spalte enthalten **Amtshilfe/Havarie in dieser Spalte enthalten					

Tabelle 2 Alarmierungshäufigkeit von Taucherstaffeln nach eigener Abfrage der einzelnen Feuerwehren

2.5 Schutzziele und Planungsziele

Schutzziele verkörpern zunächst „übergeordnet gesellschaftlich und politisch den gewollten Zustand des Schutzgutes wie zum Beispiel „Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Menschen“.¹¹ Die Kommunen legen somit in ihrer eigenen Zuständigkeit das politisch gewollte und verantwortete Schutzniveau fest.

Geben die identifizierten Gefahrenpotenziale ausreichend Anlass auch Schutzziele in Bezug auf Gewässer zu formulieren, so können diese wie folgt lauten:

- Rettung von Menschen und Tieren aus Gewässern (inkl. Eisrettung)
- Wirksame Abwehr von Umweltgefahren an und auf Gewässern
- Sicherung von havarierten Schiffen auf dem Flussstrom und in der Hafenanlage

Ist eine Kommune von einer Vielzahl von Wasserflächen geprägt, so sind Planungsszenarien für mögliche Einsätze am, auf dem und im Wasser vorzusehen und bei der Bemessung der Feuerwehr zu berücksichtigen.¹²

Neben der quantitativen Ermittlung von Wasserflächen sollen die ermittelten Gefahrenpotenziale mit anschließender Risikobetrachtung für die kommunalen Gewässer mit in

¹⁰ Fachauskunft Ingo Hansen, Leiter Tauchwesen Feuerwehr Düsseldorf

¹¹ Lindemann, Th. (2021): Feuerwehrbedarfsplanung, 1. Auflage, Kohlhammer Verlag, Kapitel 3.1, S. 57

¹² Lindemann, Th. (2021): Feuerwehrbedarfsplanung, 1. Auflage, Kohlhammer Verlag, Kapitel 2.2, S. 30

die Bemessung einfließen. So ist bei entsprechender Eintrittswahrscheinlichkeit verbunden mit einem hohen Schadensausmaß ein standardisiertes und schutzzielrelevantes Bemessungsszenario für Wasserrettungseinsätze denkbar. Darin sollten die, nach Einsatzhäufigkeit und Schutzzielrelevanz, wesentlichen Einsätze beschrieben und in Planungszielen beplant sein.

Anders als beim definierten kritischen Zimmerbrand nach den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF Bund)¹³ sind die verschiedenartigen vorzufindenden Randbedingungen bei Einsätzen an und auf dem Wasser, denen sich die Feuerwehr stellen muss, äußerst individuell. In ihrer Eigenart und folglich in ihrer Bewältigungsstrategie sind derartige Einsätze im Wasser, unter Wasser, auf Eis, unter Eis, in fließenden Gewässern, in ruhenden Gewässern, mit und ohne Schifffahrt etc. kaum zu vereinheitlichen und müssen somit getrennt voneinander betrachtet werden.

Bei der Erstellung von Planungszielen ist die Frage nach der Notwendigkeit einer Taucherstaffel zu prüfen. Dazu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben oder anerkannte Regeln. Somit bleibt die Fragestellung individuell für den Einzelfall auf die Kommune zu klären. Besonders dort, wo das Gefahrenpotenzial gewerbliche Schifffahrt, Verladeanlagen und große Häfen aufzeigt, sind Feuerwehrtaucher notwendig, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auch an, auf und in Gewässern sicherzustellen. Aber auch an Gewässern, die aufgrund von Freizeitangeboten stark frequentiert werden, ist eine Personensuche unter der Wasseroberfläche denkbar. Diese Suche kann ausschließlich von Tauchern durchgeführt werden. Auch wenn dies nicht zwingend Feuerwehrtaucher sein müssen, so ist sicherzustellen, dass auf eine Einheit „Taucher“ zurückgegriffen werden kann. Auch heute sind in den Einsatzvorplanungen der öffentlichen Feuerwehren bereits Dritte als Taucher vorgesehen. So wird insbesondere in den Landkreisen auf Einsatztaucher der DLRG zurückgegriffen.¹⁴

Aber auch weitere taktische Einheiten, wie Strömungsretter und Rettungsboote, inklusive entsprechende Einsatzkräfte, müssen berücksichtigt werden. Erst durch eine ganzheitliche Betrachtung der planerisch zu erwartenden Einsätze sind adäquate Gefahrenabwehrmaßnahmen darstellbar.

Im Planungsziel sind die erforderlichen Parameter zu beschreiben, die zur Erfüllung der Schutzziele notwendig sind. Im Folgenden wird anhand vom Verfasser ausgewählten, möglichen szenarienbasierten Ereignissen für Gewässer dargestellt, welche Gefahrenabweereinheiten erforderlich sowie einsetzbar sind, um die Hilfeleistung einleiten bzw. durchführen zu können. Dabei wird eine Einteilung nach der bereits vorgestellten möglichen Klassifizierung der Gewässertypen angewendet. Zur Einteilung der Gewässer wird in dieser Arbeit das „Merkblatt 1.013 „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ genutzt, welches sich in seinen Aussagen mit der Feuerwehrverordnung für das Land Rheinland-Pfalz in Bezug auf die Gewässerklassen deckt. Die beiden Veröffentlichungen beinhalten die größte Differenzierung innerhalb der Verordnungen und Merkblätter der einzelnen Bundesländer.

¹³ Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehr in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) (1998): Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten

¹⁴ Vgl. Anlage A: Übersicht Taucherstaffeln in Kreisen und kreisfreie Städte in NRW

Risiko- klasse	W 1	W 2	W 3	W 4	W 5
	Keine Gewässer sowie Gewässer ohne besondere Gefahrenquellen	Stehende Ge- wässer, Gewäs- ser mit Sport- /Freizeitschiffahrt ohne Motoran- trieb	Fließende Ge- wässer, Gewäs- ser mit Sport- /Freizeitschiffahrt mit Motorantrieb, Yachthäfen	Binnenschiffahrt, Verladeanlagen im Uferbereich	Hafenanlagen mit großem Güterum- schlag

Tabelle 3: Gewässerklassifikation nach den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz

Risiko- klasse	Szenarienbasiertes Ereignis	Ersteintreffende Ein- heit der Feuerwehr	Taktische Einheit Was- serrettung mit Boot, Strömungsretter, etc.	Taucherstaffel
W1	Person im Wasser	JA	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
W1	Umweltgefahren	JA	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
W1	Bergung, Havarie	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
W2	Person im Wasser	JA	JA	JA
W2	Umweltgefahren	eingeschränkt	JA	JA
W2	Bergung, Havarie	eingeschränkt	JA	JA
W3	Person im Wasser	eingeschränkt bei Fließgewässer	JA	Sehr eingeschränkt bei Fließgewässer
W3	Umweltgefahren	eingeschränkt	JA	Sehr eingeschränkt bei Fließgewässer
W3	Bergung, Havarie	eingeschränkt	JA	Sehr eingeschränkt bei Fließgewässer
W4	Person im Wasser	JA	JA	Sehr eingeschränkt bei Fließgewässer
W4	Umweltgefahren	eingeschränkt	JA	Sehr eingeschränkt bei Fließgewässer
W4	Bergung, Havarie	eingeschränkt	JA	Sehr eingeschränkt bei Fließgewässer
W5	Person im Wasser	JA	JA	JA
W5	Umweltgefahren	eingeschränkt	JA	JA
W5	Bergung, Havarie	eingeschränkt	JA	JA

Tabelle 4 Szenariobasierte Ereignisse - Möglichkeiten der Gefahrenabwehr in Risikoklassen

Anhand dieser Matrix ist erkennbar, dass die ersteintreffende Einheit [in der Regel ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)], insbesondere bei dem Szenario „Person im Wasser“, Erstmaßnahmen einleiten muss. Allein der kritische Faktor Zeit macht es unabdingbar, dass diese Einheit im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig wird. Bei stehendem Gewässer sollte davon ausgegangen werden, dass geschulte Retter in der Lage sind am Uferbereich und in Ufernähe eine „Greifrettung“ durchzuführen. Bei Fließgewässer sind die Rettungsmaßnahmen sehr eingeschränkt. Da die Selbstgefährdung zu groß ist, bleibt häufig nur das Sichten der Person und die koordinierte Zuführung eines Rettungsbootes übrig. Es kann ebenfalls versucht werden, der Person Auftriebsmittel und/oder eine Sicherungsleine zu zuwerfen. Dazu muss die ersteintreffende Einheit, anhand der

entsprechenden „Gefährdungsklasse Gewässer“, in der Lage sein und folglich dafür entsprechend ausgebildet und ausgestattet sein. Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Feuerwehren schreibt in § 22 vor, dass Feuerwehrangehörige entsprechende Auftriebsmittel tragen müssen, sobald die Gefahr des Ertrinkens besteht. Alternativ ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.

Für diesen vorweg genannten Wasserrettungseinsatz ist erforderliches Material zu berücksichtigen. Zu empfehlen ist, dass erstaustrückende HLF mit Sicherungs- und Rettungsmaterial ausgestattet sind, wenn Rettungsmaßnahmen zu den Aufgaben zählen. Dazu zählt mindestens eine Rettungsweste nach DIN EN 396 bzw. DIN EN 399, auch in Ergänzung mit einer Sicherungsleine nach DIN EN 1095.¹⁵ Zu berücksichtigen ist - auch aufgrund der großen Eigengefährdung - die Ausbildung und Leistungsfähigkeit der ersteintreffenden Einsatzkräfte. Sind dies ausgebildete Rettungsschwimmer? Bei hauptamtlichen Kräften haben die Feuerwehrleute oftmals eine Rettungsschwimmausbildung absolviert, sodass weiter zu prüfen ist, ob die Qualifikation ausreicht oder ein entsprechendes Training integriert werden muss. Bei ehrenamtlichen Kräften ist oftmals eine Rettungsschwimmausbildung nicht Bestandteil der Ausbildung. Dies könnte individuell im Rahmen der Analyse der Leistungsfähigkeit mitbetrachtet und aufgenommen werden.

Neben dem „Ersteinsatz“ sind spezielle Einsatzkräfte und -materialien bei entsprechendem Gefahrenpotenzial und Risikobetrachtung von Nöten. Dies können bei stehenden Gewässern Schnelleinsatzboote (verlastet auf dem HLF) oder Boote auf Trailern sein. Spätestens bei Fließgewässern ist eine Motorisierung vorzusehen. Insbesondere zur Menschenrettung nutzen Feuerwehren in Teilen auch Wasserscooter oder vergleichbares.¹⁶ Neben Einsatzszenarien zur Menschenrettung sind die Spezialkräfte auch zur Umweltabwehr sowie zur weiteren Technischen Hilfeleistung am, auf und im Gewässer notwendig.

Anhand der Matrix (Tabelle 4) wird deutlich, dass Taucher bei einer Vielzahl von Einsätzen am, auf und im Gewässer mit in die Einsatzabwicklung gehören und ein wichtiger Baustein sind. So sind Taucher als einzige adäquat in der Lage unter Wasser Arbeiten durchzuführen. Auch wenn eine Oberflächenrettung aus dem Wasser von geschulten Einsatzkräften möglich ist, so bleibt ein Absuchen nach versunkenen Personen den Einsatztauchern vorbehalten. Ebenso können technische Hilfeleistungen, wenn diese unter Wasser notwendig sind, ausschließlich von Tauchern wahrgenommen werden. Das Anschlagen von Luftkissen, die zur Bergung von Fahrzeugen genutzt werden, gehört ebenso dazu wie eine notwendige Leckabdichtung an einem Havaristen.

Insbesondere in gewerblichen Hafenanlagen kann ein erhöhtes Gefahrenpotenzial vorherrschen, was die Vorhaltung von Taucherstaffel erforderlich machen kann und in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen ist. Jedoch ist auch erkennbar, dass Tauchereinheiten nicht allein das Leistungsspektrum einer Feuerwehr auf Gewässern erfüllen können, sondern gemeinsam mit weiteren Einheiten die Gefahrenabwehrmaßnahmen kompletieren.

¹⁵ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), 2008: Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren, Kapitel 4, Seite 38/39

¹⁶ Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen (FUK): Boote für die Feuerwehr

Auch Tauchereinheiten bzw. Taucher kommen an ihre Einsatzgrenzen. Diese sind in der Matrix entsprechend als „sehr eingeschränkt“ dargestellt. Eine besondere Gefahr birgt das Tauchen in Fließgewässern. Ab einer Strömungsgeschwindigkeit von mehr als 1,5 m/s sprechen die Unfallversicherungsträger von „besonderen Erschwernissen“.¹⁷ Somit müssen bei diesen „besonderen Erschwernissen“ spezielle Vorkehrungen getroffen werden. In Fachkreisen ist man sich darüber einig, dass der zweifache Richtwert die Obergrenze darstellt und somit ein Taucheinsatz bei Strömungsgeschwindigkeiten von mehr als 3,0 m/s grundsätzlich nicht durchführbar ist.¹⁸

Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Standort Duisburg zufolge beträgt beispielsweise die Fließgeschwindigkeit des Rheins - je nach Wasserstand und Flussverlauf - zwischen 1,0 und 3,0 m/s.¹⁹ Schiffe, Brückenpfeiler, Landestellen und andere Einbauten verändern die Strömung signifikant. Somit ist individuell je Fließgewässer und Abschnitt, je Wasserstand und der weiteren vorgenannten Umstände zu betrachten, ob Taucher überhaupt tätig werden können und wie sinnvoll es hinsichtlich der Sicherheit für die eingesetzten Kräfte ist.

Das Tauchen im Rheinstrom stellt eine erhebliche Gefahr für die eingesetzten Taucher dar. Es ist grundsätzlich mit einem niedrigen Einsatzerfolg, aufgrund der starken Strömung und der damit verbunden sehr schlechten Sicht zu rechnen. Bis auf sehr wenige Ausnahmen ist ein Einsatz, auch aufgrund des geringen Einsatzerfolges, als nicht verhältnismäßig zu hinterfragen.²⁰

Für Fließgewässer mit typischerweise mehr als 1,5 m/s sind Taucher nur sinnvoll vorzuhalten, wenn strömungsfreie Arme, Randgebiete oder Häfen vorhanden sind; im Strom ist die Gefährdung in der Regel zu groß und das Einsatzfeld ist auch nicht das typische für Taucher.

Die Beantwortung mit welchen taktischen Einheiten, insbesondere die Frage der Notwendigkeit einer Taucherstaffel zur adäquaten Hilfeleistung, kann nicht abschließend mit der Identifizierung der Gefahrenpotenziale beantwortet werden. Dazu ist eine Risikobewertung sowie die Aufstellung von Schutz- und Planungszielen aus kommunaler Sicht erforderlich. Anhand dieser Schutz- und Planungsziele ist erkennbar, dass bei entsprechendem Gefahrenpotenzial und der weiteren Risikobewertung ein Wasserrettungskonzept sinnvoll ist. Denn durch die Gesamtbetrachtung der Gefahrenabwehr an und auf Gewässern lässt sich die Hilfeleistung sicher und adäquat durchführen. Neben einer möglichen Taucherstaffel kommen auch Spezialkräfte sowie –materialien in Betracht, um leistungsfähig im Sinne der Brandschutzbedarfsplanung zu sein.

2.6 Überörtlicher Bedarf

Der Begriff „Überörtlicher Bedarf“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im § 4 Abs. 1 BHKG NRW aufgeführt. Darin heißt es, dass die Kreise Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten, falls ein überörtlicher Bedarf besteht. In Abgrenzung zur überörtlichen Hilfe, die den konkreten Einsatzfall vorsieht, handelt es

¹⁷ BG Bau, 2012: UVV Taucherarbeiten – Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, § 23, Abs. 1, Nr. 2

¹⁸ Bartmann, Hubertus, 2004: Taucher-Handbuch, 49. Ergänzungslieferung, Seite 13

¹⁹ Fachauskunft Jan Böhme, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Standort Duisburg

²⁰ Fachauskunft Ingo Hansen, Leiter Tauchwesen Feuerwehr Düsseldorf

sich beim überörtlichen Bedarf um langfristige Vorhaltungen, Einrichtungen und Einheiten, die zur Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vorgehalten werden. Ob ein überörtlicher Bedarf besteht, ist individuell, im gegenseitigen Einvernehmen festzustellen.²¹

Ist aufgrund des Gefahrenpotenzials in Verbindung mit der Risikobetrachtung die Vorhaltung einer Taucherstaffel für eine Kommune als notwendig erachtet, so besteht nicht gleich ein Bedarf zur örtlichen Schaffung einer solchen Einheit. Dabei ist die Prüfung erforderlich, ob eine Taucherstaffel in einer vertretbaren Zeitspanne an der Einsatzstelle eintreffen kann. Eine Möglichkeit ist dann, dass die Ressource überörtlich zur Verfügung gestellt wird und so zum Beispiel für einen Landkreis zentral vorgehalten wird.

„Ob eine Aufgabe übergemeindlich ist, beurteilt sich im Wesentlichen danach, ob es sich um eine Aufgabe handelt, die sich in das gemeindliche Aufgabenspektrum der Feuerwehr einfügt oder die Erfüllung der Aufgabe räumlich, personell oder feuerwehrtechnisch die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr übersteigt. Die Gemeinde darf den Umfang und die Ausrüstung (...) jedoch nicht so knapp ausgestalten, dass sie ihre regelmäßigen Aufgaben nur mithilfe der auf Kreisebene vorgehaltenen Ressourcen erfüllen kann.“²²

Insbesondere beim Tauchwesen ist die Ausbildung und die stetige Fortbildung sehr anspruchsvoll und muss aufgrund der ständigen Eigengefährdungen beim Tauchgang sehr sensibel verfolgt werden. Es ist bekannt, dass allein das Üben von Einsatzszenarien nicht ausreicht. So ist eine gute Praxis der Einsatzkräfte oft nur vorhanden, wenn auch entsprechende Einsätze „zur Verfügung stehen“. Auch aus diesem Hintergrund kann ein überörtlicher Bedarf abgeleitet werden, sodass in diesem Kontext eine Taucherstaffel für den gesamten Kreis vorgehalten und unterhalten werden könnte. Dabei ist zu beachten, dass die Eintreffzeit dieser Einheit größer werden wird, wenn sie nicht kommunal vorgehalten wird.

3 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit sind vielseitig. Gemäß §§ 39, 40 BHKG NRW wird für die Unterstützung im konkreten, einzelnen Einsatzgeschehen die überörtliche Hilfe, die sich Gemeinden und Kreise einander leisten, normiert. Geht die Zusammenarbeit darüber hinaus, gilt diese also langfristig und in festen Absprachen, so handelt es sich um die Kooperation von Gebietskörperschaften, die auf Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gemeinsam Aufgaben wahrnehmen oder sich gegenseitig dabei unterstützen.

3.1 Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit

Bei den Feuerwehren in NRW gibt es mehrere Beispiele, bei kreisfreien sowie kreisangehörigen Städten, die miteinander kooperieren, sich Aufgaben teilen oder sich gegenseitig langfristig Unterstützung bieten. Dabei finden in der Regel logistische und technische Kooperationen statt, beispielsweise Einrichtungen wie Atemschutzübungsanlagen oder Ausbildungsstätten. Auch Zusammenarbeiten in der direkten Gefahrenabwehr sind vorhanden: Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beispielsweise unterstützen

²¹ Schneider, K. (2016): Kommentar zum BHKG NRW, 9. Auflage, Kohlhammer Verlag, S. 109-111

²² Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – AZ: 13 M 5881/96

sich die beiden Gemeinden Neuss und Rommerskirchen im Rhein-Kreis-Neuss mit Fahrzeugen und Personal bei Einsätzen. Die Stadt Neuss stellt der Gemeinde Rommerskirchen eine Drehleiter zur Verfügung, im Gegenzug unterstützt die Nachbarkommune bei der Löschwasserversorgung über lange Strecken.²³

Das Land NRW begrüßt seit Jahren die interkommunale Zusammenarbeit und fördert diese mit einem Programm. Mit der „Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen“ (kurz: Förderrichtlinie IKZ NRW) hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) die Möglichkeit geschaffen, dass neue Kooperationen von Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden. So werden Fördergelder bis zu 175.000 Euro je einzelner Kooperation bereitgestellt. Neben anderen Bereichen wird der Brand- und Katastrophenschutz explizit als Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit in dieser Förderrichtlinie erwähnt. Denkbar ist, dass eine bestehende Tauchereinheit einer Kommune durch eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung den Bedarf für mehrere Kommunen abdeckt und durch diese neue Zusammenarbeit Fördergelder in Anspruch genommen werden können. Das Förderprogramm trat am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt nach jetzigem Stand bis zum 31. Dezember 2026.²⁴

3.1.1 Gegenseitige und landesweite Hilfe (überörtliche Hilfeleistung)

Die gegenseitige und die landesweite Hilfe ist in § 39 BHKG NRW normiert. Darin wird zwischen der gegenseitigen Hilfe und der landesweiten Hilfe differenziert. Die gegenseitige Hilfe leisten sich angrenzende Gemeinden, Kreise sowie Kommunen in den Kreisen. Zur landesweiten Hilfe zählt die koordinierte Hilfeleistung unter anderem in Form der Landeskongrepte NRW. Zur Hilfeleistung zählen alle Aufgaben der Feuerwehr, die nach § 1 Abs. 1 BHKG NRW definiert sind.

Bei dieser Form der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr handelt es sich um die niedrigste Form der interkommunalen Unterstützung. Dadurch sollen Einzelfälle und konkrete Einsätze (kurzfristig) abgesichert werden.²⁵

Der Begriff der nachbarschaftlichen Hilfe aus der Aufgabenstellung wird im BHKG NRW nicht normiert, kann aber mit dem Begriff gleichgestellt werden. In anderen Brandschutzgesetzen der Länder finden sich vergleichbare Begriffe, wie Überlandhilfe (§ 26 FwG BW) oder Nachbarschaftshilfe (§ 2 Abs. 3 BrSchG LSA).

3.1.2 Aufgaben der Kreise

Gemäß § 4 Abs. 1 BHKG NRW unterhalten die Kreise Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht.

²³ Kommunal-Agentur NRW GmbH: Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen, Online im Internet unter <https://interkommunales.nrw/projekt/feuerwehr-kooperation/> (25.10.2022)

²⁴ Bezirksregierung Düsseldorf, 2022: Interkommunale Zusammenarbeit, Dezernat 31, Förderprogramm für zusammenarbeitende Gemeinden (...) in NRW, Online im Internet unter: <https://www.brd.nrw.de/themen/kommunales/kommunalaufsicht/interkommunale-zusammenarbeit> (03.11.2022); Fachauskunft Th. Hermans, Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 31: Kommunalaufsicht, Katasterwesen

²⁵ Lindemann, Th. (2021): Feuerwehrbedarfsplanung, 1. Auflage, Kohlhammer Verlag, Kapitel 3.11, S. 87-88

Demnach sollen die Kreise den überörtlichen Bedarf planerisch vorhalten, koordinieren und organisieren. Es handelt sich bei überörtlichem Bedarf um langfristige Vorhaltungen sowie Einrichtungen zur Sicherstellung des Brandschutzes im Kreis.²⁶ Auch wenn gesetzlich keine Kreisfeuerwehr zulässig ist, so können Gefahrenabwehreinheiten, wie z. B. die Vorhaltung von Spezialgerät durch den Kreis vorgehalten werden.²⁷

Der Kreis Heinsberg koordiniert und finanziert seit Jahrzehnten eine Taucherstaffel. Diese Einheit deckt den überörtlichen Bedarf für alle kreisangehörigen Gemeinden des Kreises ab. Der Kreis beschafft Fahrzeug- und Gerätetechnik und übernimmt die Aus- und Fortbildung sowie die Gesamtorganisation. Die laufenden Kosten trägt der Kreis. Bei den Mitgliedern handelt es sich um ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren aus dem Kreisgebiet.²⁸

3.1.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Gemäß § 2 Abs. 3 BHKG NRW können Gemeinden und Kreise zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des BHKG NRW öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des GkG NRW abschließen. Diese Vereinbarungen sind gemäß § 24 GkG NRW schriftlich abzuschließen und von den Aufsichtsbehörden zu genehmigen, die diese im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen haben.

Es können nicht nur für kommunale Randgebiete ersteintreffende Einheiten oder Ergänzungseinheiten gemeindeübergreifend vereinbart werden, sondern auch Einsatzkräfte mit spezialisierten Fähigkeiten. Neben den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind diese Abstimmungen in die Bedarfsplanung der zusammenarbeitenden Gemeinden zu implementieren.²⁹

Als eine Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können Trägergemeinschaften gebildet werden. Bei dieser Form der kommunalen Zusammenarbeit übernimmt ein Träger, der sogenannte Kernträger, für alle weiteren Mitglieder die Aufgabenwahrnehmung.³⁰

§ 6 Abs. 3 BHKG NRW nennt für die Gefahrenabwehr auf dem Rhein explizit diese Art der kommunalen Zusammenarbeit. Dabei sollen die Feuerwehren, die seitens des Landes Feuerlöschboote zur Verfügung gestellt bekommen haben, mit den angrenzenden Kommunen, die ebenfalls für die Gefahrenabwehr auf dem Rhein verantwortlich sind, Trägergemeinschaften vereinbaren.

Ebenso sind Trägergemeinschaften aus dem Rettungsdienst in NRW bekannt. § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) normiert, dass die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges Trägergemeinschaften bilden

²⁶ Schneider, K. (2016): Kommentar zum BHKG NRW, 9. Auflage, Kohlhammer Verlag, S.111

²⁷ Lindemann, Th. (2021): Feuerwehrbedarfsplanung, 1. Auflage, Kohlhammer Verlag, Kapitel 3.11, S. 87-88

²⁸ Fachauskunft Günter Paulsen, stellv. Kreisbrandmeister Heinsberg

²⁹ Innenministerium NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW (07/2016): Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung, Kap. 4.3 Interkommunale Zusammenarbeit, S.12

³⁰ Schneider, K. (2016): Kommentar zum BHKG NRW, 9. Auflage, Kohlhammer Verlag, S. 133

und somit den Betrieb des Rettungshubschraubers (RTH) durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln. Dabei übernimmt einer der Träger die Aufgabe der Luftrettung (Kernträger).

Diese Varianten wären eine Lösungsoption für die Zusammenarbeit von mehreren Kommunen zur Vorhaltung von Taucherstaffeln. Dazu würde eine Feuerwehr als Kernträger die Taucherstaffel vorhalten. Entsprechend einer Satzung würden die weiteren Träger auf die Taucherstaffel im Bedarfsfall zurückgreifen können und ebenso würde durch die Satzung, eine individuelle Kostenregelung zum Tragen kommen.

4 Kostenregelung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Kostenregelung im Kontext der interkommunalen Zusammenarbeit:

4.1 Kostenersatz gegenseitige und landesweite Hilfe

Entsprechend § 50 BHKG NRW kann bei Einsätzen der überörtlichen Hilfe grundsätzlich eine Kostenpflicht entstehen. Ausnahme und somit eine Kostenbefreiung sieht § 39 BHKG NRW vor, bei der Bekämpfung von Schadenfeuer in unmittelbar angrenzenden Gemeinden, wenn nicht besondere Sachaufwendungen notwendig waren. Für sonstige Einsätze der Gefahrenabwehr und dazu zählen auch Einsätze der überörtlichen Hilfe nach § 39 BHKG NRW, trägt die Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet die Maßnahmen durchgeführt werden.³¹ Die Gemeinde, die auf Anforderung Hilfe entsendet, kann einen Kostenersatz in Rechnung stellen. Die Kommunen haben dazu entsprechende Gebührensatzungen zu erlassen. Demnach können das eingesetzte Personal, Fahrzeuge und Material sowie Verbrauchsgüter in Rechnung gestellt werden.

Wird eine Taucherstaffel überörtlich eingesetzt, so können die Kosten von der zu entsendenden Gemeinde an die anfordernde Gemeinde gelten gemacht werden. Ausnahme ist, wenn die Taucherstaffel in einer direkt anliegenden Gemeinde zu einem Brandeinsatz zur überörtlichen Hilfe angefordert wird, beispielsweise bei einem Schiffsbrand. Dazu können lediglich besondere Sachaufwendungen in Rechnung gestellt werden. Zu besonderen Sachaufwendungen gehören Treibstoffe der Fahrzeuge und Boote, Verbrauchsmaterialien und auch Sachgüter, die beim Einsatz erheblich verschleißten oder gar zerstört werden.³²

4.2 Kreisumlage

Bei der Kreisumlage handelt es sich gemäß § 56 Abs. 1 Kreisordnung NRW um eine Umlage, die von allen kreisangehörigen Gemeinden nach einem Verteilschlüssel an den Landkreis zu erbringen ist. Durch diese wichtigste Einnahmequelle kann der Kreis unter anderem seine Aufgaben und Verpflichtungen wahrnehmen. Die Aufgaben der Kreise im Sinne des § 4 Abs. 1 BHKG NRW werden regulär über die Kreisumlage durch die kreisangehörigen Kommunen finanziert.

³¹ Schneider, K. (2016): Kommentar zum BHKG NRW, 9. Auflage, Kohlhammer Verlag, S. 441

³² Schneider, K. (2016): Kommentar zum BHKG NRW, 9. Auflage, Kohlhammer Verlag, S. 441

Wie im Beispiel unter Punkt 3.1.2 aufgeführt, unterhält der Kreis Heinsberg, als überörtlicher Bedarf, eine Taucherstaffel für alle seine kreisangehörigen Gemeinden. Die Finanzierung dieser Einheit wird über die allgemeine Kreisumlage geregelt.³³

4.3 Differenzierte Kreisumlage

Bei der differenzierten Kreisumlage, auch Sonderkreisumlage genannt, handelt es sich gemäß § 56 Abs. 4 Kreisordnung NRW um eine Umlage, die nur von betroffenen Kommunen zu entrichten ist.

Übernimmt ein Kreis die Unterhaltung einer Taucherstaffel und stellen sich nur in der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden entsprechende Gefahrenpotenziale dar, die eine Taucherstaffel erforderlich machen, so kann der Kreis die entstehenden Kosten auch nur auf diese Gemeinden nach einem entsprechenden Schlüssel umlegen. Bei der Verteilung könnten die verschiedenen Gefahrenpotenziale für die Schlüsselbetrachtung genutzt werden oder auch die grundsätzliche Größe und/oder Nutzung der Gewässer. Auch denkbar wäre die Einwohnerzahl oder die tatsächlichen entsprechenden Einsätze der letzten Jahre zu Grunde zu legen.

4.4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Möglichkeiten zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind vielseitig und damit auch für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr möglich. Zur Kostenregelung soll die Vereinbarung so bemessen sein, dass gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW die entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Aufteilung ist gesetzlich nicht normiert und kann individuell durch die Vertragspartner abgestimmt werden. Dabei sind nicht zwingend monetäre Mittel zu definieren. Zum Beispiel haben die Städte Oberhausen und Duisburg eine Vereinbarung geschlossen, in der Oberhausen die Höhenrettungsgruppe auf Anforderung in das Duisburger Stadtgebiet entsendet. Duisburg hält einen Feuerwehrkran vor, der auf Anforderung nach Oberhausen ausrückt. In der Vereinbarung werden keine monetären Mittel vereinbart.³⁴

In einer Trägergemeinschaft übernimmt der Kernträger (Aufgabenwahrnehmer) die eigentliche Aufgabe. Alle Mitglieder der Trägergemeinschaft einigen sich auf eine Satzung, in der auch die Gebühren festgelegt werden. Die Kostenaufteilung ist individuell möglich und kann verschiedene Ansätze finden. So können retrospektiv die Einsatzzahlen als Herleitung genutzt werden. Alternativ ist es auch üblich, Einwohnerzahlen oder –dichte sowie auch die Gemeindeflächen zu berücksichtigen. Bei den Trägergemeinschaften „Rettungshubschrauber“ werden in NRW anhand der Einwohnerzahlen sowie Fläche der Gebietskörperschaften nach einem Verteilschlüssel die Kosten aufgeteilt.³⁵

So wäre es bei einer Kostenaufteilung für die Vorhaltung einer Taucherstaffel denkbar, dass aufgrund des Gefahrenpotenzial „Gewässer“ eine Kostenaufteilung stattfindet. Gemeinden mit größeren Gefahrenpotenzialen würden demnach mehr beteiligt werden, als Kommunen mit nur geringem Gefahrenbereichen. Auch könnte eine retrospektive Betrachtung der Einsatzzahlen unter den verschiedenen Kommunen genutzt werden, al-

³³ Fachauskunft Günter Paulsen, stellv. Kreisbrandmeister Heinsberg

³⁴ Fachauskunft Dominik Steger, stellv. Leiter Feuerwehr Oberhausen

³⁵ Fachauskunft Ines Goldstein, Vertragsmanagement Feuerwehr Düsseldorf

lerdings könnte dies dazu führen, dass eine Alarmierung dieser Spezialeinheit unter falschen Ansätzen abgewogen würde. Die Leistungsfähigkeit mit all den möglichen Facetten der Gefahrenabwehr darf nicht aus rein monetären Gründen versagt bleiben. Ebenso müssen retrospektiv ausreichend Einsätze tatsächlich stattgefunden haben. Ansonsten wäre dieses Instrument zur Kostenaufteilung eher schwierig zu nutzen.

4.5 Gegenüberstellung Kostenregelung

Die Expertenbefragung zu dieser Facharbeit³⁶ hat deutlich gemacht, dass oftmals keine Abrechnung erfolgt. Die Gründe dafür sind vielseitig. Zum einen wurde dargestellt, dass sich der Aufwand bei der geringfügigen Alarmierungshäufigkeit nicht rechne. Ebenfalls wurde erläutert, dass es stillschweigende Vereinbarungen sind, die einen historisch entstandenen Austausch als „Win/Win“-Situation bezeichnen. Es wurde bestätigt, dass es sich bei überörtlichen Einsätzen häufig um den Einsatz von Spezialeinheiten, wie Tauchereinheiten oder Höhenrettungsgruppen handele. Durch Einsätze, auch überörtlich, käme eine Einsatzroutine auf, welche zum Qualitätsgewinn und zur -erhaltung beiträgt.

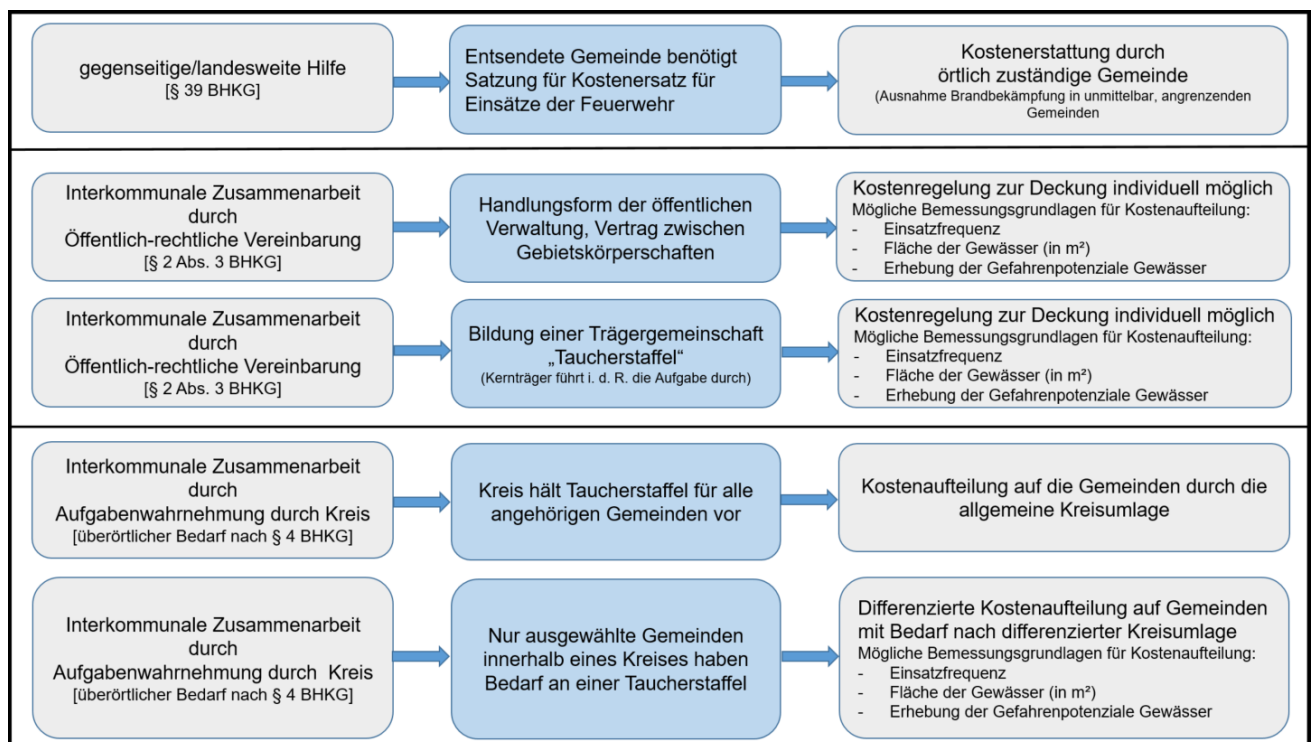


Abbildung 2 Übersicht/Möglichkeiten der Kostenregelung innerhalb der interkommunalen Zusammenarbeit (eigene Darstellung)

Aus der Sicht des Verwaltungsrechts sind Kostenregelungen individuell möglich. Die Übersicht macht deutlich, bei welcher Art der Zusammenarbeit, welche Kostenregelungen denkbar sind. Dabei soll die gegenseitige Hilfe (überörtliche Hilfe) den Einzelfall abdecken. Interkommunale Zusammenarbeit in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schließen die Kommunen untereinander sehr individuell. Diese Möglichkeit ist für zwei Kommunen sinnvoll, die eine Kooperation abschließen möchten.

Schließen gleich mehrere Kommunen sich zusammen, wobei eine Kommune die Aufgabe tatsächlich ausführt ist es sinnvoll eine Trägerschaft zu bilden. In den Landkreisen ist es zielführend und gleichzeitig als Erleichterung für die Kommunen zu sehen, wenn

³⁶ Verweis auf Expertenbefragung, Seite VIII, IX

die Aufgabe durch den Landkreis organisatorisch übernommen wird. Dabei kann sehr wohl die Aufgabendurchführung bei einer Feuerwehr eine Kommune liegen.

5 Fazit und Ausblick

5.1 Fazit

Ob zu einer leistungsfähigen Feuerwehr das Vorhalten einer Taucherstaffel gehört und ob diese auch durch die örtliche Feuerwehr betrieben werden muss, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es ist die individuelle Bedarfsentscheidung der einzelnen Kommune, eine den örtlichen Verhältnissen nach leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Anhand der Gefahrenpotenzialen, die von Gewässern ausgehen, ist eine Risikobewertung vorzunehmen. Denn Gewässer sind in ihren Eigenschaften sehr unterschiedlich. Dazu ist es hilfreich entsprechende Handlungshilfen zu nutzen. NRW selbst hat zur Gewässerklassifizierung keine Handlungshilfen oder gar Verordnungen erlassen. Die Veröffentlichungen sechs weiterer Bundesländer sind strukturell gut aufgebaut und können als Klassifizierungshilfe herangezogen werden.

Anhand von Schutz- und Planungszielen ist durch die Kommunen festzulegen, ob für die Gefahrenpotenziale in Bezug auf Gewässer eine Taucherstaffel erforderlich ist, um die Gefahrenabwehrmaßnahmen am, auf und im Wasser durchführen zu können. Unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit kann aufgrund des Gefahrenpotenzials in Verbindung mit der Risikobewertung der Bedarf an einer Vorhaltung einer Taucherstaffel vorhanden sein. Gewässer mit einer großen Hafenanlage mit Güterumschlag können ein Erfordernis für eine Taucherstaffel darstellen, da aufgrund der gewerblichen und industriellen Nutzung Einsätze unter Hinzunahme von Tauchern vielseitig darstellbar sind. Dazu gehören allgemeine Einsätze der Technischen Hilfeleistung in Hafenbecken, das Bergen von Gegenständen aus den selbigen sowie das Absichern von leckgeschlagenen Schiffen und Booten. Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit zur Umweltgefahrenabwehr bei einer gewerblichen/industriellen Nutzung von Gewässern als höher zu bewerten als an Gewässern zur Naherholung. Ebenso werden Taucher zur Personensuche an und in Gewässern eingesetzt. So ist schlussendlich eine Taucherstaffel als sinnvoll anzusehen, wenn im Gemeindegebiet größere Seen oder stehende Gewässer vorhanden sind.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass neben einer Taucherstaffel auch noch zusätzliche Materialien, Geräte und weitere speziell ausgebildete Einsatzkräfte vorzuhalten sind, um ganzheitlich die Gefahrenabwehr an Gewässern sicher bewältigen zu können. Dazu zählen insbesondere Mehrzweckboote, Strömungsretter und persönliche Schutzausrüstung. Diese müssen auf die verschiedenen Gefahrenpotenzialen abgestimmt sein. Auf Fließgewässern, insbesondere auf größeren Flüssen ist eine Taucherstaffel nur sehr eingeschränkt einsetzbar, da Tauchgänge bei Strömung gefährlich sind und gleichzeitig der Einsatzerfolg mit steigender Strömung stark abnimmt.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Städte und Gemeinden, in denen nicht nur ein kleiner Bach verläuft, sich zur notwendigen Gefahrenabwehr an, auf und in Gewässern aufstellen sollten. Dazu ist es ratsam ein Wasserrettungskonzept auf Grundlage der kommunalen Bedürfnisse zu erstellen.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen: „Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das schaffen viele“

Eine Taucherstaffel kann überörtlich vorgehalten werden, wenn es für eine Kommune einen zu hohen wirtschaftlichen sowie organisatorischen Aufwand darstellt oder aufgrund der Einsatzwahrscheinlichkeit selten zu einem denkbaren Einsatz kommen kann. Dabei muss grundsätzlich die örtliche Feuerwehr ihre Leistungsfähigkeit behalten, das heißt für den alltäglichen Bedarf gerüstet zu sein und einen Ersteinsatz leisten zu können. Es bedarf öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, wenn Städte und Gemeinden sich auf Dauer gegenseitig unterstützen und auf kommunale Zusammenarbeit setzen. Die gegenseitige Hilfe (überörtliche Hilfe) im Sinne des BHKG NRW soll nur den Einzelfall betrachten. Für Landkreise ist festzuhalten, dass wenn aufgrund von geringer Eintrittswahrscheinlichkeit es für mehrere kreisangehörige Kommunen nicht erforderlich ist eigene Taucherstaffeln vorzuhalten, so ist die Übernahme durch den Kreis sinnvoll. Dazu sind ebenfalls Absprachen erforderlich, die in die jeweiligen Bedarfspläne aufzunehmen sind.

Auch wenn die Unterhaltung einer Taucherstaffel einen hohen Ausbildungsbedarf innehat, sehr aufwendige Ausrüstung und Technik notwendig und im Hauptamt einen hohen Stundenansatz erforderlich macht, so ist die Vorhaltung einer solchen Spezialeinheit ein wichtiges Bauteil innerhalb der Möglichkeit zur Gefahrenabwehr auf Gewässern. Nicht nur zur Menschenrettung, sondern auch zur Technischen Hilfeleistung an und unter Wasser sowie an und auf Wasserfahrzeugen. Letztendlich gibt es Aufgaben, die nur mit und durch Taucher erfüllt werden können.

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei Einsatztauchern nicht immer um Taucher der Feuerwehr handeln muss. Feuerwehrleute werden heute schon sehr stark in ihrer flexiblen Ausbildung gefordert. So besteht auch die Möglichkeit, dass es Absprachen mit Dritten (DLRG oder vergleichbar) gibt, die diese Aufgabe für Kreis/Kommune übernehmen. Dazu müsste ebenso eine Vereinbarung geschlossen werden und die Einbindung in Brandschutzbedarfsplan als erforderlich angesehen werden.

5.2 Ausblick

Feuerwehrtaucher werden auch in der Zukunft das Leistungsspektrum der Feuerwehr komplettieren. Grundsätzlich ist die Einsatzhäufigkeit als gering einzustufen. Jedoch gibt es Einsätze, die ohne erfahrene und gut ausgebildete Taucher nicht zum Erfolg gebracht werden können.

Auch wenn das reine Tauchen zu den seltenen Einsätzen gehört, so sind Einsätze an Gewässern gar nicht so selten. Vor allem an Flüssen wird die Feuerwehr häufig zu Einsätzen gerufen. Dazu brauchen die Einsatzkräfte oftmals Boote, um tätig werden zu können. Auch Strömungsretter werden an und in Fließgewässer immer wieder zur Rettung von Personen und zur Technischen Hilfeleistung eingesetzt. Eine praktikable Ergänzung, im Sinne des Verfassers, wäre eine Adaption von verschiedenen Aufgaben in eine sogenannte „Wasserrettungsgruppe“. So könnten die Feuerwehrtaucher gleichzeitig zu Strömungsretter fortgebildet werden. Um die motorisierten Mehrzweckboote führen zu dürfen, sollten aus dieser Wasserrettungsgruppe ausreichend Einsatzkräfte mit Sportbootführerschein ausgebildet sein.

Laut Aufgabenstellung wird von Vorneherein der Katastrophenschutz in dieser Facharbeit ausgeklammert. Somit wurden Einsatzszenarien wie Hochwasser und allgemeine Unwetterkatastrophen nicht betrachtet.

Für den Ausblick lässt sich aber darauf eingehen, dass die letzten Jahre, mit ihren Starkregenereignissen gezeigt haben, dass sich die Feuerwehr auch mit Unwetterereignissen in der urbanen städtischen Topographie auseinandersetzen muss. Durch Extremwetterlagen kann es an den Gewässern, aber auch durch Rückstau der Kanalisation an vielen Stellen kurzfristig zu sehr gefährlichen Überflutungen kommen.

Aktuell sieht die Ausbildung eines Feuerwehrtauchers nach FwDV 8 keine Ausbildung zu Tauchen in Gebäuden und/oder unterirdischen Anlagen vor. Nach den Starkregenereignissen 2021 Ahrtal/Eifel sowie im Rheinland hat sich gezeigt, dass Tiefgaragen und Souterrainwohnung schnell voll Wasser liefen. In Düsseldorf beispielsweise ist ein Mensch in einer solchen Wohnung ertrunken, ein Einsatz der Taucher war nicht möglich. Zukünftig muss zumindest darüber diskutiert werden, ob eine Änderung in der Ausbildung erforderlich ist. Dazu müssten dann auch entsprechende Übungsmöglichkeiten geschaffen werden, wenn sich das Einsatzspektrum dahingehend ändert.

Literaturverzeichnis

Lindemann, Thomas (2021): Feuerwehrbedarfsplanung, 1. Auflage, Kohlhammer Verlag

Schneider, Klaus (2016): Kommentar zum Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 9. Auflage, Kohlhammer Verlag

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (2021): Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen – Stand und Perspektiven

Ministerium des Innern NRW (2016): Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW: Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung

Ministerium des Inneren NRW: Geltende Erlasse, Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) Runderlass des Ministeriums des Inneren, Online im Internet unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000161 (aufgerufen am 03.11.2022)

Kommunal-Agentur NRW GmbH: Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen, Online im Internet unter <https://interkommunales.nrw/projekt/feuerwehr-kooperation/> (aufgerufen am 25.10.2022)

Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 8 (2014): Tauchen

Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 3 (2008): Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) (2022): Statistik Ertrinken, Online im Internet unter: https://www.dlrg.de/informieren/die-dlrg/presse/statistik-ertrinken/?gclid=Cj0KCQjwteOaBhDuARIsADBqRejRwWsHPQf-8OsZ56lhxjTNQlj9sdEOY-LfjVedYpSALmO_fUND04aAm95EALw_wcB (aufgerufen am 03.11.2022)

Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft (BG Bau), 2012: UVV Taucherarbeiten – Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bartmann, Hubertus (2004): Taucher-Handbuch, 49. Ergänzungslieferung

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW), (2018): DGUV Vorschrift 49 – Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren

Landesbetrieb IT.NRW (2014): Statistik und IT-Dienststellen, Zahl der Gebietskörperschaften, Online im Internet unter: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/regionale-gliederung-nordrhein-westfalens-977> (aufgerufen am 01.12.2022)

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehr in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) (1998): Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten

Bezirksregierung Düsseldorf (2022): Interkommunale Zusammenarbeit, Dezernat 31, Förderprogramm für zusammenarbeitende Gemeinden (...) in NRW, Online im Internet unter: <https://www.brd.nrw.de/themen/kommunales/kommunalaufsicht/interkommunale-zusammenarbeit> (aufgerufen am 03.11.2022)

Stadt Köln (2022): Baden im Rhein ist lebensgefährlich, Online als PDF im Internet unter: https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf13/presse/schwimmen_im_rhein_2015.pdf (aufgerufen am 03.11.2022)

Staatliche Feuerwehrschiele Würzburg (2016): Merkblatt 1.013 „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern

Ministerium des Inneren und für Kommunales Brandenburg (2020): Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz (2010): Novellierung der Feuerwehrverordnung (FwVO)

Ministerium für Inneres und Sport im Saarland (2007): Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen

Hessisches Ministerium des Inneren für Sport (2021): Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, Anlage 1

Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg (2020): Allgemeine über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, Anlage 1

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2008): Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren

Abkürzungsverzeichnis

AGBF Bund	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland
BG	Berufsgenossenschaft
BHKG	Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz
BrSchG LSA	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLRG	Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EN	Europäische Norm
FUK	Feuerwehrunfallkasse
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwG BW	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
GkG NRW	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
KBM	Kreisbrandmeister
km/h	Kilometer pro Stunde
m/s	Meter pro Sekunde
NRW	Nordrhein-Westfalen
PGFwDV	Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften
THW	Technisches Hilfswerk
RTH	Rettungshubschrauber
UVV	Unfallverhütungsvorschrift

Expertenbefragung

Die hier genannten Personen wurden im Rahmen der Facharbeit per Videokonferenz, per Telefon, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch zur Thematik befragt.

Hubertus Bartmann	Autor „Taucherhandbuch“ und Feuerwehr-Lehrtaucher
Sebastian Brandt	Abteilungsleiter Aus- und Fortbildung, Feuerwehr Köln
Jan Böhme	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Duisburg
Bernd Geßmann	stellv. Referatsleiter, Innenministerium NRW
Ines Goldstein	Vertragsmanagement, Feuerwehr Düsseldorf
Ingo Hansen	Leiter des Tauchwesens, Feuerwehr Düsseldorf
Johannes Hellermann	Leiter der Feuerwehr, Rheine
Thomas Hengstebeck	stellv. Kreisbrandmeister, Olpe
Josef Helpenstein	Arbeitsgruppenleiter der Unterarbeitsgruppe der Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften PGFwDV zur Überarbeitung der FwDV 8 Tauchen
Thomas Hermans	Kommunalaufsicht und Katasterwesen, Bezirksregierung Düsseldorf
Susanne Klatt	Sprecherin AGBF NRW Tauchergruppe, Feuerwehr Essen
Dirk Kleiböhmer	Brandschutzdezernent, Bezirksregierung Münster
Hans-Peter Kremer	Leiter Feuerwehr, Hilden
Raphael-Ralph Meier	Kreisbrandmeister, Steinfurt
Thorsten Meier	Brandschutzdezernent, Bezirksregierung Arnsberg
Oliver Nestler	Abteilungsleiter Aus- und Fortbildung, Feuerwehr Dortmund
Günter Paulsen	stellvertretender Kreisbrandmeister, Heinsberg
Berthold Penkert	Direktor, Institut der Feuerwehr NRW
Peter Peters	Leiter Technische Einsatzeinheit Taucher Wuppertal, Polizei NRW
Dr. Adrian Ridder	Abteilungsleiter Aus- und Fortbildung, Feuerwehr Düsseldorf
Thorsten Ridder	Brandschutzdezernent, Bezirksregierung Köln
Torsten Schams	Kreisbrandmeister, Mettmann

Dr. h.c. Klaus Schneider	Vorsitzender Richter am OLG a.D. und Autor Kommentar BHKG NRW
Christian Schölzel	Kämmerer, Kreis Mettmann
Dominik Steger	stellvertretender Leiter, Feuerwehr Oberhausen
Ingrid Vasen	Brandschutzdezernentin, Bezirksregierung Düsseldorf
Christiaan Velthausz	Brandweer, Sicherheitsregion Noord- en Oost Gelderland, verantwortlich für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Taucherstaffeln in NRW (Einsatz nach BHKG NRW), eigene Darstellung, Landkarte: Landesbetrieb IT NRW	2
Abbildung 2 Übersicht/Möglichkeiten der Kostenregelung innerhalb der interkommunalen Zusammenarbeit, eigene Darstellung	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Synopse der Handlungshilfen und Verordnungen zur Klassifizierung der Gewässer in Risikoklassen, eigene Darstellung.....	5
Tabelle 2 Alarmierungshäufigkeit von Taucherstaffeln nach eigener Abfrage der einzelnen Feuerwehren, eigene Darstellung	8
Tabelle 3: Gewässerklassifikation nach den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz, eigene Darstellung	10
Tabelle 4 Szenariobasierte Ereignisse - Möglichkeiten der Gefahrenabwehr in Risikoklassen, eigene Darstellung.....	10

Anhang

A Übersicht Taucherstaffeln Kreise und Kreisfreie Städte in NRW

	Kreis/kreisfreie Stadt	Tau-cher	Orga-nisa-tion	Haupt-/Ehren-amt	Quelle
1	Aachen		THW	E	https://www.thw-aachen.de/ortsverband/einheiten/bergungstaucher/
2	Bielefeld				Telefonat mit Max Rempe, FW Bielefeld (31.10.2022)
3	Bochum				Telefonat mit Thomas Lindemann, FW Bochum (29.10.2022)
4	Bonn				Telefonat mit Frank Frenser, FW Bonn (31.10.2022)
5	Borken		DLRG	E	https://borken.dlrg.de/mitmachen/technik/einsatztauchen/?gclid=EAlaIqob-ChMlisXFuMrp-glVfBoGAB0doA2DEAAYASAAEgLOffD_BwE
6	Bottrop				Telefonat mit Michael Duckheim, FW Bottrop (26.10.2022)
7	Coesfeld		DLRG	E	Telefonat mit Kreisleitstelle Coesfeld (31.11.2022)
8	Dortmund		FW	H	https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/sicherheit_und_recht/feuerwehr/ueber_uns_fw/spezialeinheiten/wasserrettung/index.html
9	Duisburg		FW	H	https://www.duisburg.de/guiapplications/newsdesk/publications/Stadt_Duisburg/102010100000066665.php
10	Düren		THW	E	https://thw-dueren.de/der-ov-stab/oega/
11	Düsseldorf		FW	H	https://www.duesseldorf.de/feuerwehr/feuerwachen/sondergruppen/tauchergruppe.html
12	Ennepe-Ruhr-Kreis		FW	H	https://feuerwehr.witten.de/berufsfeuerwehr/sondereinsatzgruppen/seg-wasserrettung/
13	Essen		FW	H	https://www.feuerwehr-essen.com/index.php?typ=1&id=7&l1=1#setpos
14	Euskirchen		DLRG	E	https://kreis-euskirchen.dlrg.de/einsatz/einsatztauchen/
15	Gelsenkirchen		FW	H	https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Buergerservice/feuerwehr/Berufsfeuerwehr/Tauchergruppe_der_Feuerwehr_Gelsenkirchen.aspx
16	Gütersloh		DLRG		https://rheda-wiedenbrueck.dlrg.de/mitmachen/tauchen/ und telefonischer Nachfrage über Kreisleitstelle Gütersloh
17	Hagen		FW	H	https://www.facebook.com/feuerwehrhagen/posts/2451783521749262/
18	Hamm		FW	H	https://www.feuerwehr-hamm.de/de/Aktuelles/News/Ansicht/776
19	Heinsberg		FW	E	Telefonat mit Günter Paulsen, stell. Kreisbrandmeister Heinsberg (25.10.2022)
20	Herford		DLRG	E	https://loehne.dlrg.de/mitmachen/tauchen/
21	Herne				Telefonat, mit Matthias Kimna, FW Herne (31.10.2022)
22	Hochsauerland-kreis		DLRG	E	https://meschede.dlrg.de/mitmachen/wasserrettungsdienst/
23	Höxter				E. Keuter, Kreisbrandmeister Höxter, E-Mail über Max Rempe (28.10.2022)
24	Kleve		DLRG	E	Telefonat mit Reiner Gilles, Kreisbrandmeister Kleve (19.10.2022)
25	Köln		FW	H	https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf37/jahresberichte/jahresbericht-2020.pdf

26	Krefeld				Telefonat, mit Thomas Hammer, FW Krefeld (31.10.2022)
27	Leverkusen		FW	H	http://www.feuerwehr-leverkusen.de/feuerwehr/berufsfuerwehr/technik/fahrzeuge/ruestwagen-geraetewagen/
28	Lippe		FW	E	https://www.feuerwehr-lemgo.de/team-tauchen
29	Märkischer Kreis				Telefonat mit Kreisleitstelle Märkischer-Kreis (30.10.2022)
30	Mettmann		FW	E	https://www.hilden.de/sv_hilden/Unsere%20Stadt/Rathaus/Feuerwehr/Personal/Ehrenamt/Taucher%20Gruppe/
31	Minden-Lübbecke		FW	E	https://www.frille.nrw/vereinsseiten/feuerwehr/tauchgruppe/
32	Mönchengladbach				Telefonat mit Lars Klausing, FW MG (28.10.2022)
33	Mülheim an der		FW	H	https://www.muelheim-ruhr.de/cms/tauchwesen.html
34	Münster		FW	H	https://www.stadt-muenster.de/feuerwehr/berufsfuerwehr/einsatzdienst-berufsfuerwehr/tauchen
35	Oberberg. Kreis		DLRG	E	https://bez-oberberg.dlrg.de/fahrzeuge-boote/
36	Oberhausen		FW	H	https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/burgerservice-offentliche-ordnung-personal-und-it/feuerwehr/feuerwehrschole/wasserrettung.php
37	Olpe		DLRG	E	Telefonat mit Thomas Hengstebeck, Stellv. Kreisbrandmeister (31.10.2022)
38	Paderborn		FW	E/H	https://www.paderborn.de/microsite/feuerwehr/einsatzdienst/wasserrettung/SE-Wasserrettung.php
39	Recklinghausen		FW	H	https://ff-dorsten.de/sondergruppen/taucherstaffel/
40	Remscheid		THW	E	https://www.thw-remscheid.de/das-thw-in-remscheid/technischer-zug/oega-tauchen/
41	Rhein-Erft-Kreis				Telefonat mit Kreisleitstelle Rhein-Erft-Kreis (31.10.2022)
42	Rhein.-Berg.-Kreis		DLRG	E	https://bez-rheinisch-bergischer-kreis.dlrg.de/die-ortsgruppen/
43	Rheinkreis Neuss		DLRG	E	Öff.-rechtl. Vereinbarung Stadt Kaarst/DLRG, Ortsgruppe Kaarst e.V.
44	Rhein-Sieg-Kreis		DLRG	E	https://bez-rhein-sieg.dlrg.de/bereiche/einsatz/tauchen/
45	Siegen-Wittgenstein		DLRG	E	https://bez-siegen-wittgenstein.dlrg.de/mitmachen/tauchen/
46	Soest		DLRG	E	https://kreis-soest.dlrg.de/angebot/einsatztauchen/
47	Solingen				Telefonat mit Heike Neuenfeldt, FW Solingen (19.10.2022)
48	Steinfurt		FW + DLRG	E	https://www.feuerwehr-rheine.de/index2.php?page=seiten/seite.php&id=8 https://greven.dlrg.de/mitmachen/tauchen/?gclid=EAlaIqobChMI_pXzzsvp-
49	Unna				Telefonat mit Kreisleitstelle Unna (31.10.2022)
50	Viersen		FW	E	https://www.feuerwehr-nettetal.org/gwwlob
51	Warendorf		FW	H	https://feuerwehr-ahlen.de/ueber-uns/standorte/
52	Wesel				Bestätigung Thomas Verbeet, Leiter FW Wesel (20.10.2022)
53	Wuppertal		DLRG	E	Telefonat mit Michael Schwarz, Abteilungsleiter, FW Wuppertal (19.10.2022)

B Abfrage Alarmierung Taucherstaffeln 2021

Organisation	Anfrage beantwortet von	Funktion	Datum
FW Duisburg	Nils Ratdke	Gefahrenabwehrplanung	07.12.2022
FW Düsseldorf	David Bräuning	Ständiger Stab	21.10.2022
FW Köln	Sebastian Brandt	Abteilungsleiter	04.11.2022
Kreis Heinsberg	Thomas Hoffmann	Leiter Feuerschutzzentrum	09.12.2022
FW Hilden Kreis Mettmann	Hans-Peter Kremer	Leiter der Feuerwehr	22.10.2022
FW Rheine, Kreis Steinfurt	Andras Dycker	Sachbearbeiter	22.11.2022

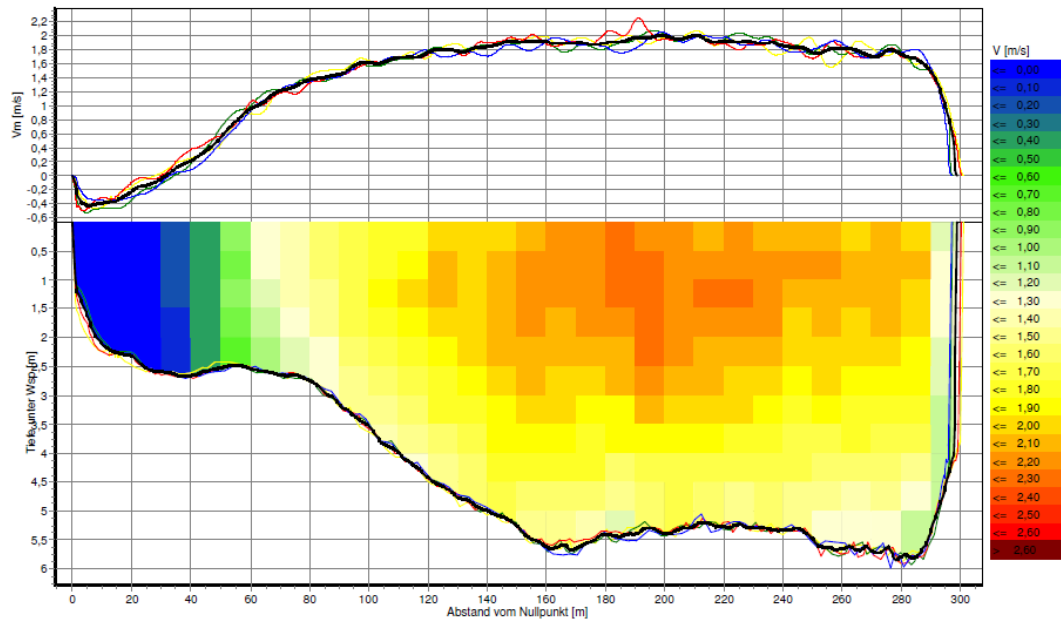
B Strömungsmessung im Fließgewässer am Beispiel Rhein (Quelle: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Duisburg)

Pegel Düsseldorf - Fließgeschwindigkeit bei Mittelwasser

Überlagerung von 4 ADCP-Messungen mit AGILA 7

Messstelle : 744_100
Gewässer : Rhein
Fluß-km : 744,100
Datum der Messung : 09.12.2009
mittlere Uhrzeit : 07:35:36

W = 277 cm h,m = 4,30 m
Q = 2040,50 m³/s h,max = 5,86 m
A = 1285,88 m² r,hy = 4,25 m
b = 298,66 m P = 2770,24 m²/s
Vm = 1,59 m/s C*Wurzel(I) = 0,74 m³/s
Vob = 1,66 m/s Vob,max = 2,37 m/s

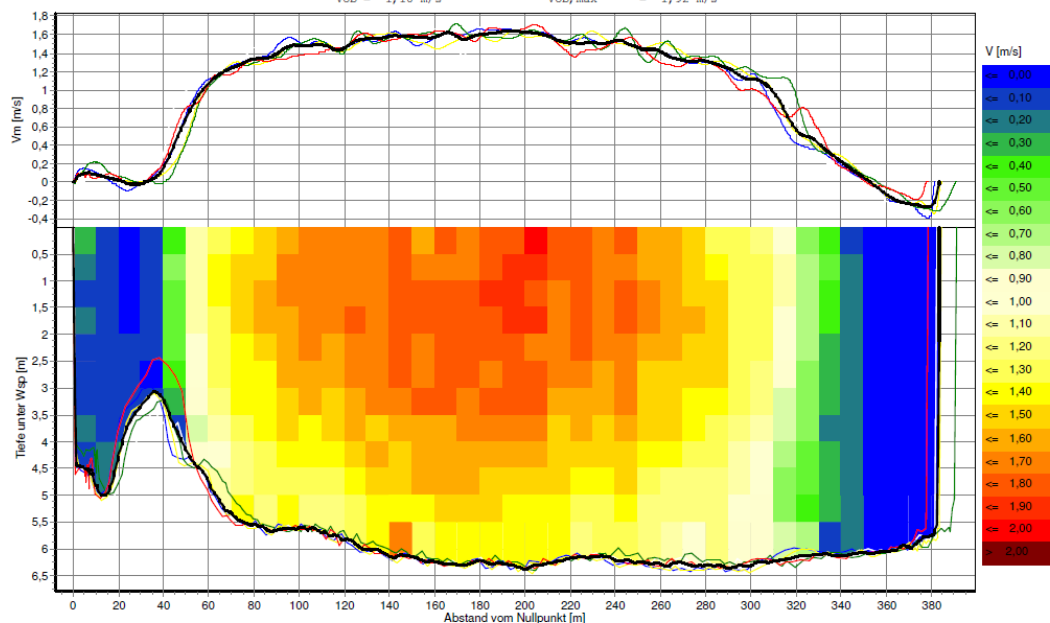


Pegel Duisburg-Ruhrort - Fließgeschwindigkeit bei Mittelwasser

Überlagerung von 5 ADCP-Messungen mit AGILA 7

Messstelle : 780_900
Gewässer : Rhein
Fluß-km : 780,900
Datum der Messung : 27.08.2010
mittlere Uhrzeit : 08:54:46

W = 444 cm h,m = 5,73 m
Q = 2332,60 m³/s h,max = 6,39 m
A = 2197,81 m² r,hy = 5,61 m
b = 383,55 m P = 3307,45 m²/s
Vm = 1,06 m/s C*Wurzel(I) = 0,44 m³/s
Vob = 1,18 m/s Vob,max = 1,92 m/s



Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Tobias Schülpen, die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet. Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.